

Verordnung zur Umsetzung von Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾

Gestützt auf Art. 52 Abs. 2 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ²⁾

von der Regierung erlassen am 19. Juni 2007

Art. 1

¹ Richterliche Behörde im Sinn von Artikel 28b ZGB ³⁾ ist das Bezirksgericht. Zuständigkeiten

² Für die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB ist die Kantonspolizei zuständig.

³ Das Amt für Justizvollzug betreibt eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen.

Art. 2

¹ Das Verfahren vor dem Bezirksgericht richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung ⁴⁾ über das beschleunigte Verfahren. Sachurteile unterliegen der Berufung ans Kantonsgericht. Verfahren

² Das Verfahren der sofortigen Ausweisung richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes ⁵⁾ über das Eingreifen bei häuslicher Gewalt.

Art. 3

Die Kantonspolizei informiert:

- a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;
- b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.

Informationspflichten

Art. 4

Die Polizeiverordnung vom 21. Juni 2005 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

¹⁾ Am 28. Juni 2007 vom EJPD genehmigt.

²⁾ SR 210

³⁾ SR 210

⁴⁾ BR 320.000

⁵⁾ BR 613.000

⁶⁾ BR 613.100

Art. 33 lit. c

- c) Eingreifen bei häuslicher Gewalt gemäss Artikel 16 des Polizeigesetzes und Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.